



CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 173 · 19053 Schwerin

Flüchtlingsrat Mecklenburg–Vorpommern e.V.
Goethestraße 75
19053 Schwerin

Christlich Demokratische Union
Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 173
19053 Schwerin

Telefon 0385 59004-0
Telefax 0385 59004-29
E-Mail: post@cdu-mv.de
www.cdu-mv.de

 /CDU.Mecklenburg.Vorpommern
 @cdu_mv

Schwerin, 21.07.2021

Landtagswahl 2021

Wahlprüfsteine des Flüchtlingsrats Mecklenburg–Vorpommern e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu den Wahlprüfsteinen des Flüchtlingsrats Mecklenburg–Vorpommern e.V. beziehen zu dürfen. Im Folgenden möchte ich Ihnen die Positionen des CDU-Landesverbandes M-V zu den einzelnen Themenfeldern und Fragestellungen übermitteln:

Die Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung – GUVU M-V) vom 06.07.2001 muss aus (unserer) Sicht dringend novelliert werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Dabei sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nicht mehr verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Das Bundesrecht enthält keine einfachrechtlichen Vorgaben zur notwendigen Ausstattung von Sammelunterkünften für Asylbewerber. Einen rechtlich zwingenden Mindeststandard gibt Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes vor. Danach hat das Land bei der Schaffung, aber auch bei Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen darauf zu achten, dass ein menschenwürdiger Aufenthalt der Ausländer möglich ist.

Eine Landesregierung unter Beteiligung der CDU Mecklenburg-Vorpommern wird alles dafür tun, dass sämtliche Bundesgesetze im Rahmen des Grundgesetzes vollumfänglich durch entsprechende landesrechtliche Regelungen umgesetzt werden.

Die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25.09.2000 muss aus (unserer Sicht) angepasst werden.

Die Ausgestaltung der sozialen Betreuung ergibt sich für die Erstaufnahmeeinrichtungen insbesondere aus dem Betreibervertrag, während für die Gemeinschaftsunterkünfte die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25.09.2000 ausschlaggebend ist. Zusätzlich bestehen weiterhin Arbeitshinweise zur sozialen Betreuung von Ausländern, die dezentral in Wohnungen untergebracht werden.

Im Rahmen des Europarechts bildet ergänzend insbesondere die sogenannte EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) des Europäischen Parlaments eine Orientierung für Aspekte des Gewaltschutzes hinsichtlich der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern besteht nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien die Verpflichtung, ein Gewaltschutzkonzept durch den beauftragten Betreiber vorzuhalten. Die Umsetzung sowie die Fortschreibung des Konzeptes wird durch einen beim Betreiber angesiedelten Gewaltschutzkoordinator vorgenommen. Für die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte besteht zwar keine Verpflichtung zur Vorhaltung von Schutzkonzepten, da die Landkreise und kreisfreien Städte die Gemeinschaftsunterkünfte im übertragenem Wirkungskreis eigenverantwortlich betreiben, jedoch wurden diese durch den überwiegenden Teil der Kommunen bereits eingeführt bzw. geplant, so dass von einer flächendeckenden Vorhaltung auszugehen ist.

Für Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterbringung müssen gesetzliche Vorschriften sowie höherrangiges Recht (UN-Kinderrechtskonvention) gewährleistet werden.

Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterbringungen haben selbstverständlich ebenso Rechte und Ansprüche, die sich z.B. aus dem SGB VIII und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben. Das Recht auf Bildung und der Zugang zu Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Kindertagesstätten, ist an dieser Stelle exemplarisch zu nennen. Auch außerschulische Angebote stehen zur Verfügung. Das Land unterstützt zudem verschiedene Angebote, darunter beispielsweise die psychosoziale Beratung.

Fest verankert ist in SGB VIII weiterhin ebenso der Kinderschutz, dessen Regelungen für alle Kinder und Jugendlichen gelten. Des Weiteren ist auf die Gewaltschutzkonzepte der Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterbringungen zu verweisen. Dazu gehören beispielsweise auch sogenannte „Schutzhäuser“ in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Hinzuweisen ist ergänzend zudem auf die „Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, mit der weitere Maßnahmen verknüpft sind.

Der Schutz aller Kinder und Jugendlichen ist für die CDU Mecklenburg-Vorpommern von hoher Priorität. Daher werden wir die bisher eingeleiteten Maßnahmen auch in diesem Bereich zukünftig unterstützen und uns für deren weitere Umsetzung einsetzen.

Vulnerable Personen bedürfen laut der Richtlinie der Europäischen Union zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie), einer besonderen Art der Unterbringung und Betreuung. Die Arbeitshinweise zur dezentralen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz müssen neu gefasst werden.

Wenn es um die konkreten Wohnverhältnisse geht, ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes kein Anspruch auf eine bestimmte Mindestfläche, die jedem Asylbewerber ausschließlich zugeordnet ist. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung geboten, in die eine Vielzahl weiterer Faktoren einzubeziehen ist, wie insbesondere die Ausstattung mit sanitären und anderen Versorgungseinrichtungen, die Qualität und Anordnung der Möblierung, die Benutzbarkeit von Gemeinschaftsräumen, der Bauzustand und die Raumaufteilung. Die aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes erwachsende Verpflichtung des Landes bezieht sich darüber hinaus auf die gesundheitlichen und sonstigen existentiellen, die kulturellen und religiösen Bedürfnisse.

Auf landesrechtlicher Seite bildet die Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften vom 06.07.2001 (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVO M-V) die grundlegenden Unterbringungsstandards für die Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 des Asylgesetzes ab. Die Standards finden analog auch Anwendung auf die Unterbringung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen.

Eine Landesregierung unter Beteiligung der CDU Mecklenburg-Vorpommern wird alles dafür tun, dass sämtliche Bundesgesetze im Rahmen des Grundgesetzes vollumfänglich durch entsprechende landesrechtliche Regelungen umgesetzt werden.

Für die Unterbringung des Landes in Stern Buchholz und Nostorf-Horst fordern (wir).

Die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Stern Buchholz und Nostorf Horst entspricht den nach Bundesgesetz vorgeschriebene Verfahren. Ausländer, die einen Asylantrag stellen, sind nach dem Asylverfahrensgesetz dazu verpflichtet, zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung längstens bis zu drei Monaten zu wohnen, danach sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

In Nostorf Horst werden die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und eine Landesgemeinschaftsunterkunft betrieben. Die Asylbewerber bleiben in der Regel drei Monate in der Einrichtung und werden dann in der Landesgemeinschaftsunterkunft untergebracht. In den meisten Fällen werden sie innerhalb weniger Monate, allerspätestens nach 18 Monaten, auf eine der Gemeinschaftsunterkünfte der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern verteilt. Familien mit Kindern werden innerhalb weniger Wochen in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte zugewiesen, damit die Kinder dort ihrer Schulpflicht nachkommen können. Die Erstaufnahmeeinrichtungen in Stern Buchholz und Nostorf Horst entsprechen grundsätzlich den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern.

Auf Bundesebene erwarten (wir) von der zukünftigen Bundesregierung bzw. Bundesratsinitiative durch die zukünftige Landesregierung:

Es muss beim Grundsatz bleiben, dass der Bund weiterhin über die Aufnahme von Flüchtlingen entscheidet. Einzelne Programme von Ländern oder gar Kommunen würden zu einem Flickenteppich werden, auch zu neuen rechtlichen und organisatorischen Problemen führen, die uns bei der Suche nach einer europäischen Lösung nicht helfen.

Wir glauben, dass Migration nur dann eine Chance für alle Menschen sein kann, wenn sie sich an klaren Regeln orientiert und einer wirksamen Ordnung folgt. Wir sind dafür, dass das gemeinsame Europäische Asylsystem grundlegend erneuert wird. Wir sprechen uns für die Einrichtung von europäisch verwalteten Entscheidungszentren an den EU-Außengrenzen aus, in denen ein berechtigter Asylanspruch geprüft und das weitere Verfahren, die Unterbringung und die Versorgung der Menschen organisiert werden kann. Wir brauchen gemeinsame Standards im europäischen Asylrecht und eine europaweite Harmonisierung der Aufnahmebedingungen.

Die CDU Mecklenburg-Vorpommern spricht sich uneingeschränkt dafür aus, Menschen zu helfen, die nach Deutschland kommen, weil sie in der Heimat politisch verfolgt werden oder nach der Genfer Flüchtlingskonvention Unterstützung erhalten müssen. Wir bekennen uns zum Grundrecht auf Asyl und den rechtlichen und humanitären Verpflichtungen, die sich daraus ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Waldmüller
Generalsekretär